



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Henriette Quade (DIE LINKE)

Sammelanhörung der „Taskforce Rückkehr“

Kleine Anfrage - KA 7/4387

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Am 10. Dezember 2020 hat in der Situation zugespitzter Probleme der Covid-19-Pandemie eine sogenannte Abschiebeanhörung der „Taskforce Rückkehr“ in einer Polizeiwache in Halle-Neustadt stattgefunden.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Landesregierung:

Mit Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt vom 21. Oktober 2016 wurde die Projektgruppe „Task Force Rückkehr“ zum 1. November 2016 beim Landesverwaltungsamt eingerichtet und dem Referat „Zentrales Rückkehrmanagement“ zugeordnet. Die Aufgabe bestand darin, die Ausländerbehörden bei deren Maßnahmen zur Förderung der freiwilligen Rückkehr bzw. zum Vollzug der zwangsweisen Aufenthaltsbeendigung ausreisepflichtiger Personen vor Ort zu unterstützen. Zu diesem Zweck bereiste die Projektgruppe die Ausländerbehörden des Landes Sachsen-Anhalt und sichtete vor Ort die dort vorhandenen Akten ausreisepflichtiger Personen. Die Aktensichtung wurde am 28. November 2017 beendet. Ein Abschlussbericht zu Ergebnissen der Arbeit der Projektgruppe wurde im Januar 2018 vorgelegt. Die „Task Force Rückkehr“ löste sich sodann auf. Die Beantwortung der Anfrage erfolgt in der Annahme, dass die Anfragestellerin sich auf die Tätigkeit des

Hinweis: Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung.
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen oder die gedruckte Form abgefordert werden.

(Ausgegeben am 15.03.2021)

Referates „Zentrales Rückkehrmanagement“ im Landesverwaltungsamt (ZRM) bezieht.

Die Sammelanhörung fand nicht in einer Polizeiwache statt. Genutzt wurden eigens angemietete Räumlichkeiten in einem Gebäudekomplex, in dem auch das Revierkommissariat Halle-Neustadt seinen Sitz hat.

1. Wie viele Personen wurden für diesen Termin am 10. Dezember 2020 in Halle vorgeladen? Bitte genau differenzieren nach Alter, Geschlecht und Herkunftsland.

Für die Sammelanhörung am 10. Dezember 2020 wurden 13 Personen eingeladen. Die erfragten Informationen zu den Personen können nachstehender Übersicht entnommen werden.

Person	Alter	Geschlecht	Herkunftsland
1	18	männlich	Afghanistan
2	20	männlich	Afghanistan
3	20	männlich	Afghanistan
4	21	männlich	Afghanistan
5	22	männlich	Afghanistan
6	23	männlich	Afghanistan
7	23	männlich	Afghanistan
8	23	männlich	Afghanistan
9	25	männlich	Afghanistan
10	25	männlich	Afghanistan
11	27	männlich	Afghanistan
12	30	männlich	Afghanistan
13	34	männlich	Afghanistan

2. Wie viele der unter 1 aufgeführten Personen sind nicht zu dem besagten Termin erschienen (entschuldigt/unentschuldigt)?

Zu dem Anhörungstermin erschienen fünf Personen nicht. Davon konnte eine Person ihr Fernbleiben entschuldigen.

3. Für wie viele dieser Personen wurde eine polizeiliche Vorführung veranlasst? Für wie viele wurden im Voraus freiheitsentziehende Maßnahmen beantragt?

Eine Person wurde aus Strafhaft vorgeführt. Für alle anderen Betroffenen wurde keine polizeiliche Vorführung veranlasst. Eine Beantragung freiheitsentziehender Maßnahmen im Zusammenhang mit der Sammelanhörung erfolgte nicht.

4. **Bei wie vielen Personen wurde vor, während oder nach der Anhörung Gewalt in Form von sog. „Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs“ durch die Polizei angewendet?**

Maßnahmen unmittelbaren Zwangs durch Polizeikräfte fanden in keinem Fall Anwendung.

5. **Wie stellt die „Taskforce Rückkehr“ sicher, dass es sich bei den Mitarbeitern der afghanischen Botschaft tatsächlich um offizielle Vertreter_innen handelt? Werden Identität und Staatsangehörigkeit durch sachkundige Beamt_innen geprüft? Falls nein, bitte erläutern warum nicht. Welche Kompetenzen brachten diese Delegationsmitglieder mit? Wer hat diese Delegation zusammengesetzt?**

Die Sammelanhörung vermutlich afghanischer Staatsangehöriger wurde mit der afghanischen Botschaft im Vorfeld konkret vereinbart. Vor Ort befand sich ein Botschaftsvertreter, zu dem bereits seit geraumer Zeit Arbeitskontakte im Rahmen der Passersatzbeschaffung bestehen.

Grundsätzlich stellen die Behörden des Herkunftslandes die Delegationen für eine Sammelanhörung zusammen. Nur von dort kann eingeschätzt werden, ob die notwendigen Voraussetzungen und Kompetenzen vorliegen und eine entsprechende Bevollmächtigung erfolgen kann. Eine Überprüfung der Kompetenzen seitens der Landesregierung bzw. der vor Ort tätigen Landesbehörden widerspricht zudem diplomatischen Gepflogenheiten.

6. **Waren Übersetzer_innen/Doletschler_innen anwesend? Wenn ja, wie viele? Wie wurde deren Befähigung sichergestellt? Welche Dialekte wurden von den Personen abgedeckt?**

Im Rahmen der Sammelanhörung am 10. Dezember 2020 kam ein Dolmetscher zum Einsatz. Es handelte sich um einen öffentlich bestellten und vereidigten Dolmetscher, welcher die Sprachen/Dialekte Dari/Farsi und Paschtu beherrscht.

7. **Welche Kosten entstanden dem Land Sachsen-Anhalt für den besagten Termin am 10. Dezember 2020? Bitte genauer aufschlüsseln (Kosten für Besuch der afghanischen Delegation, Verpflegung, Unterkunft, Transportkosten, Personalkosten, Vollzugs-/Polizeibeamt_innen usw.).**

Die bisher bekannten entstandenen Kosten betragen insgesamt 1.090,12 Euro. Sie schlüsseln sich im Einzelnen wie folgt auf:

- Dolmetscherkosten: 688,92 Euro,
- Übernachtung Botschaftsvertreter: 122,00 Euro,
- Lunchpakete für die Anzuhörenden: 88,73 Euro,
- Mittagsverpflegung für Botschaftsvertreter und Dolmetscher: 56,63 Euro,
- Getränke für Anzuhörende/Botschaftsvertreter/Dolmetscher sowie sonstiges Verbrauchsmaterial: 133,84 Euro.

Dem Land sind durch die Durchführung der Anhörung keine zusätzlichen Personalkosten entstanden.

- 8. Wie viele der unter 1 genannten Personen wurden am 16. Dezember 2020 in das Kriegs- und Corona-Hochrisiko-Gebiet Afghanistan abgeschoben? Wie viele zu einem anderen Zeitpunkt? (wann und von wo genau)?**

Keine der unter 1 genannten Personen wurde am 16. Dezember 2020 oder zu einem anderen Zeitpunkt nach Afghanistan abgeschoben.

- 9. Treffen die Meldungen zu, wonach die „Taskforce Rückkehr“ mit der Sammelanhörung die „Identität“ und „Staatsangehörigkeit“ von Asylsuchenden klären wollte? Falls ja: Was versteht die Landesregierung unter der Klärung der „Identität“? Durch welche wissenschaftlichen Methoden wurden diese Fragen geklärt? Gab es weitere Aspekte, die bei dieser Anhörung geklärt werden sollten? Falls ja, bitte genauer erläutern.**

Sinn und Zweck einer Sammelanhörung ist stets die Klärung der Identität der angehörten Personen. Für die Betroffenen liegen in der Regel diesbezüglich zum Zeitpunkt der Anhörung keine eindeutigen entsprechenden Nachweise vor. Hauptsächlich geklärt bzw. bestätigt werden sollen Nationalität, Name und Geburtsdatum. Dazu übermittelt das ZRM vorab die ihm bekannten Informationen an die Behörden des vermutlichen Herkunftslandes. Die Bewertung der Aussagekraft der Unterlagen und Informationen sowie die Befragung der Anzuhörenden und letztlich die Entscheidung obliegt den Vertretern des vermutlichen Herkunftslandes. Weitere Aspekte spielen im Rahmen von Sammelanhörungen keine Rolle.

- 10. Bei wie vielen der unter 1 genannten Personen konnte eine Klärung der „Identität“ und „Staatsangehörigkeit“ erreicht werden? Bitte aufschlüsseln nach Alter, Geschlecht und Herkunftsland. Welche rechtlichen Konsequenzen ergeben sich für die Asylsuchenden aus dieser Klärung?**

Die Identität aller acht anwesenden Personen konnte geklärt bzw. bestätigt werden. Die erfragten Informationen zu den Personen können nachstehender Übersicht entnommen werden.

Person	Alter	Geschlecht	Herkunftsland
1	18	männlich	Afghanistan
2	20	männlich	Afghanistan
3	20	männlich	Afghanistan
4	21	männlich	Afghanistan
5	23	männlich	Afghanistan
6	23	männlich	Afghanistan
7	25	männlich	Afghanistan
8	27	männlich	Afghanistan

Da die Personen der Aufforderung zur Teilnahme an der Sammelanhörung Folge leisteten, sich mündlich äußerten und die verlangten Auskünfte erteilten, gelten ihre gesetzlichen Mitwirkungspflichten gemäß §§ 48 Abs. 3 und 82 Aufenthaltsgesetz (Ausweisrechtliche Pflichten, Mitwirkung des Ausländers) als erfüllt. Darüber hinaus ergeben sich keine rechtlichen Konsequenzen.

11. Sind für das Jahr 2021 weitere Termine solcher Sammelanhörungen durch die „Taskforce Rückkehr“ Sachsen-Anhalt geplant? Falls ja: wann und wo?

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind keine weiteren Sammelanhörungen geplant.

12. Gab es vor dem 10. Dezember 2020 bereits andere Sammelanhörungen der „Taskforce Rückkehr“ in Sachsen-Anhalt? Falls ja: bitte nach Ort, Datum und Anzahl der Anzuhörenden differenzieren.

Die seit dem Bestehen des ZRM von diesem in Sachsen-Anhalt vor dem 10. Dezember 2020 durchgeführten Sammelanhörungen können nachstehender Übersicht entnommen werden.

Datum	Ort	Anzahl Geladener	Herkunftsland
28.-30.08.2018	Halle (Saale)	82	Guinea-Bissau
11.10.2018	Bitterfeld	2	Namibia
13.12.2018	Halle (Saale)	10	Russische Föderation
15.03.2019	Halle (Saale)	29	Afghanistan
18.10.2019	Halle (Saale)	30	Afghanistan

13. In welche migrationspolitischen Programme ist die „Taskforce Rückkehr“ Sachsen-Anhalt außerdem eingebunden oder angefragt? Gibt es hierbei Verknüpfungen zum Bundesinnenministerium oder dem Auswärtigen Amt, zu Frontex oder anderen internationalen Institutionen?

Das ZRM hat gemäß Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 17. Oktober 2016 die Aufgabe, die Ausländerbehörden bei Maßnahmen zur Vorbereitung und Durchführung von Zurückschiebungen und Abschiebungen zu unterstützen. Zudem befasst sich das ZRM mit Aufgaben im Zusammenhang mit der freiwilligen Rückkehr von Ausländerinnen und Ausländern in das Herkunftsland. Im Rahmen dieser Aufgabenwahrnehmung gibt es Kontakte zum Bundesministerium für Inneres, für Bau und Heimat, zum Auswärtigen Amt und zu der Internationalen Organisation für Migration (IOM) sowie mittelbar zu Frontex (Finanzierung von Sammelchartermaßnahmen).

14. Inwiefern und mit welchem Ergebnis hat die Landesregierung die Arbeit der „Taskforce Rückkehr“ evaluiert? Sind hierzu Änderungen in ihrer Struktur oder Arbeitsweise geplant?

Das ZRM untersteht der unmittelbaren Fachaufsicht des Ministeriums für Inneres und Sport. Strukturelle Veränderungen oder Änderungen in der Arbeitsweise sind gegenwärtig nicht geplant.

15. In welcher Form werden die Ausländerbehörden in die Arbeit der „Taskforce Rückkehr“ einbezogen? Bitte genau erläutern.

Die Ausländerbehörden beauftragen das ZRM, einzelfallbezogen bei Maßnahmen der Aufenthaltsbeendigung unterstützend tätig zu werden. Dabei handelt es sich um die Klärung der Identität von Ausreisepflichtigen zum Zwecke der Beschaffung von Reisedokumenten sowie das Reisemanagement (Eruierung und Buchung von Reisedokumenten). Die Ausländerbehörden übermitteln zu diesem Zweck alle dort vorliegenden relevanten Informationen zu den Betroffenen.

16. Wie gestaltet sich konkret die Zusammenarbeit der „Taskforce Rückkehr“ mit dem BAMF Halberstadt/Bernburg und dem Bundesamt in Nürnberg?

Eine Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) erfolgt im Rahmen der Überstellung von Asylbegehrenden, für deren Asylverfahren nach der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung) - Dublin III-VO - ein anderer EU-Mitgliedstaat zuständig ist. Die asylrechtliche Zuständigkeit liegt in diesen Fällen beim BAMF. Der Vollzug der asylrechtlichen Entscheidung des BAMF erfolgt in Amtshilfe durch die örtlich zuständige Landesbehörde. Dazu erfolgen bilateral notwendige Abstimmungen. Der örtliche Sitz einzelner Dienststellen des BAMF ist für die Zusammenarbeit unerheblich.